

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: EGB § 138 Abs. 1; § 611 Treuepflicht, Öffentlicher Dienst, § 242 Auskunftspflicht; AktG § 65 Abs. 6; ZPO §§ 537, 254, 301, 264, 717

Leitsätze:

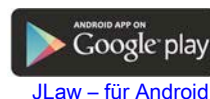
1. Es ist sittenwidrig, wenn sich ein leitender Angestellter einer Verkehrs-Aktiengesellschaft, die wichtigen Interessen der Allgemeinheit dient, von dieser ohne sachlichen Grund Vorteile erheblicher Art für eine Tätigkeit versprechen und gewähren läßt, die zu seinen Arbeitspflichten gehört.
2. Hat ein Angestellter einer Aktiengesellschaft in deren Auftrag und für deren Rechnung eigene Aktien der Aktiengesellschaft zwecks Vornahme einer Zerstreuungsaktion erworben, so ist der Angestellte trotz des darin liegenden Verstoßes gegen § 65 Abs. 6 AktG kraft seiner arbeitsvertraglichen Treuepflicht gehalten, die Zerstreuungsaktion durchzuführen. Er darf die unter Verstoß gegen § 65 Abs. 6 AktG erworbenen Aktien nicht für sich behalten.
3. Hat bei einer Stufenklage das erstinstanzliche Gericht durch Teil-Urteil dem Anspruch auf Rechnungslegung entsprochen und legt der Beklagte gegen dieses Teilurteil Berufung ein, so darf das Berufungsgericht nicht von sich aus oder auf einseitigen Antrag des Klägers über den Teil des Streitgegenstandes entscheiden, der nach Erlaß des Teilurteils noch beim erstinstanzlichen Gericht anhängig geblieben ist (im Anschluß an BGHZ 30, 213 ff.).
4. Wird eine Partei zur Rechnungslegung verurteilt und wendet sie sich gegen diese Verurteilung mit der Berufung, so entfällt das Rechtsschutzinteresse für die Klage auf Rechnungslegung nicht dadurch, daß die Beklagte Partei unter dem Druck der vorläufigen Vollstreckbarkeit des erstinstanzlichen Urteils vor Erledigung des Berufungsverfahrens Rechnung gelegt hat.
5. Ist eine Klageänderung von der Tatsacheninstanz für sachdienlich erachtet worden, so kann die Revisionsinstanz nur nachprüfen, ob die Tatsacheninstanz die Sachdienlichkeit der Klageänderung aus willkürlichen oder zweckfremden Erwägungen bejaht hat.

Aktenzeichen: 5 AZR 146/62

Urteil des BAG vom 18. Juni 1963 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 146/62
Sa 121/61 Schleswig-Holstein

erklärt
18. Juni 1963

z. Damm,

gestellte
s Urkundsbeamter
er Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 18. Juni 1963 durch den Senatspräsidenten Professor Dr.Dr.Boldt, die Bundesrichter Dr. Stumpf und Wichmann sowie die Bundesarbeitsrichter Schulte und Weimer für Recht erkannt:

1. a) Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil der II. Kammer des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 31. Januar 1962 - 2 Sa 121/61 - insoweit aufgehoben, als darin der Beklagte zur Herausgabe von Aktien der K. V. AG im Nennwert von 62.500,-- DM an einen Treuhänder verurteilt worden und über die Kosten entschieden worden ist.

- 2. -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- b) Der zweitinstanzliche Klageantrag der Klägerin auf Verurteilung des Beklagten zur Herausgabe von Aktien der K V -AG im Nennwert von 62.500,-- DM an einen Treuhänder wird als unzulässig abgewiesen. Über den Anspruch auf Herausgabe von Aktien an einen Treuhänder hat das erstinstanzliche Gericht zu entscheiden, bei dem der Anspruch noch rechtshängig ist; insoweit wird der Rechtsstreit an die erste Instanz zurückverwiesen.
2. Im Übrigen wird die Revision des Beklagten zurückgewiesen.
3. Die Kosten der Berufung und der Revision tragen die Klägerin und der Beklagte je zur Hälfte.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

1. Die Klägerin ist die K V -AG. Bei ihr war der Beklagte von 1949 bis zum 31. Dezember 1956 als Verwaltungsfachmann für Finanzierungsfragen und Prokurist angestellt.

Die Parteien streiten darüber, ob der Beklagte Vorteile an die Klägerin herausgeben muß, die er aus Aktientransaktionen erlangt hat, und ob er darüber Rechnung legen muß. Im einzelnen handelt es sich dabei um folgendes:

a) Das Grundkapital der Klägerin (10,5 Millionen) gehörte in der Zeit, die hier eine Rolle spielt, zu 60 % der Stadt K und zu 30 % der Allgemeinen L und Kraftwerke AG in F . Ein Aktienpaket im Nominalwert von 420.000,-- DM gehörte der Bundesrepublik und ein solches im Nominalwert von 297.500,-- DM den K H , an denen die Bundesrepublik beteiligt ist.



Um den Einfluß auszuschalten, den die Bundesrepublik unmittelbar und durch die H mittelbar auf die Klägerin ausübte, faßte die Klägerin eine sog. "Zerstreuungsaktion" ins Auge. Deren Inhalt ging dahin, die Bundesrepublik und die H zur Veräußerung ihrer Aktien zu bestimmen und die betreffenden Aktien in das Eigentum einer Mehrzahl von anderen Interessenten gelangen zu lassen. Die Klägerin selbst wollte bei dieser Aktion keine eigenen Aktien erwerben, weil sie hiergegen wegen § 65 AktG Bedenken hatte.

Diese Zerstreuungsaktion führte der Beklagte durch. Er erwarb im Laufe des Jahres 1955 die Aktien der Bundesrepublik im Nennwert von 420.000,-- DM zum Preise von 120.000,-- DM und die Aktien der H im Nennwert von 297.500,-- DM zum Preise von 90.000,-- DM, insgesamt somit Aktien im Nennwert von 717.500,-- DM zum Preise von 210.000,-- DM. Die Mittel für den Ankauf dieser Aktien erhielt er von der Klägerin.

b) Von diesen Aktien veräußerte der Beklagte einen Teil im Nennwert von 507.500,-- DM zum Preise von 213.300,-- DM an mehrere Interessenten. Der Kurswert der vom Beklagten erworbenen Aktien war, nachdem er sie erworben hatte, gestiegen, weil in der Zwischenzeit die Klägerin Überlegungen über eine Dividendengarantie angestellt und diese Ende 1955 auch durchgeführt hatte. Von dem Erlös in Höhe von 213.300,-- DM, den der Beklagte aus der Veräußerung der Aktien im Nennwert von 507.500,-- DM erzielt hatte, zahlte er den Betrag von 210.000,-- DM, den er von der Klägerin für den Ankauf der Aktien erhalten hatte, an die Klägerin zurück. Von dem überschießenden Betrag behielt er 1.964,-- DM für sich. Ein Restbetrag von 213.300,-- DM - 211.964,-- DM = 1.336,-- DM war durch Unkosten aus Anlaß der Transaktionen verbraucht worden.

Von den Aktien, die der Beklagte von der Bundesrepublik und den H erworben hatte, blieb nach diesen Transaktionen noch ein Paket im Nennwert von 717.500,-- DM



- 507.500,-- DM = 210.000,-- DM übrig. Von diesem Paket behielt der Beklagte ein Teilpaket im Nennwert von 90.000,- DM für sich. Ein weiteres Teilpaket im Nennwert von 120.000,- DM gab er dem damaligen Vorstandsvorsitzer der Klägerin, F , mit der Begründung, dieses Paket sei aus dem Aktienverkauf an die Allgemeine L und K AG entstanden, der durch die Tätigkeit F zustande gekommen sei. Die Allgemeine L und K AG hatte von den Aktien der H ein Paket im Nennwert von 180.000,-- DM zum Kurswert von 50 % übernommen. F verwahrte dieses Aktienpaket über 120.000,-- DM in einem Banksafe seiner Ehefrau.

c) Nachdem die Bundesrepublik und die H von der Kurssteigerung der von ihnen verkauften Aktien erfahren hatten, fühlten sich beide hintergangen. Das führte zu entsprechenden Verhandlungen und teilweisen Rückabwickelungen folgenden Inhaltes:

Die H erhielten von dem Paket von 120.000,-- DM Nennwert, das der Beklagte dem Vorstandsvorsitzer F gegeben hatte, Aktien im Nennwert von 117.500,-- DM zurück. Den Rest dieses Pakets im Nominalbetrag von 2.500,-- DM erhielt im Oktober 1957 der Beklagte.

Die Bundesrepublik und der Beklagte schlossen am 8. September 1956 einen außergerichtlichen Vergleich, in dem sich der Beklagte unter anderem verpflichtete, einem Treuhänder Aktien der K V -AG im Nennwert von 55.000,-- DM zur Verfügung zu stellen, aus deren Veräußerung der Beklagte 11.000,-- DM erhalten sollte.

In der ersten Instanz hatte der Beklagte angegeben, zur Abwicklung dieses Vergleichs mit der Bundesrepublik habe er selbst aus dem Aktienpaket, das ihm im Nominalwert von 90.000,-- DM verblieben war, ein Teilpaket von 55.000,-- DM zur Verfügung gestellt und dafür 11.000,-- DM erhalten. In der Berufungsinstanz ist jedoch unstreitig geworden, daß der Beklagte selbst nur Aktien im Nennwert von 20.000,-- DM zur Verfügung gestellt und das restliche Aktien-



paket mit einem Nennwert von 35.000,-- DM von solchen Personen erhalten hat, die ihrerseits vom Beklagten im Zuge der sog. Zerstreuungsaktion Aktien erworben hatten. An diese sind auch die erwähnten 11.000,-- DM ausgekehrt worden.

d) Das geschilderte Verhalten des Beklagten und F führte zu einem Strafverfahren, in dem der Beklagte rechtskräftig wegen Untreue zum Nachteil der Klägerin zu einem Jahr Gefängnis und 500,-- DM Geldstrafe verurteilt worden ist. F ist wegen aktienrechtlicher Untreue zu 7 Monaten Gefängnis - unter Zuerkennung einer Bewährungsfrist - verurteilt worden.

2. a) Die Klägerin hat behauptet, der Beklagte habe die Zerstreuungsaktion für die Klägerin vornehmen sollen und dementsprechend habe der ihm von ihr erteilte Auftrag gelautet. Sie hat die Ansicht vertreten, deshalb sei der Beklagte verpflichtet, die aus den Transaktionen erzielten Gewinne herauszugeben, ihr über die erzielten Gewinne Rechnung zu legen und ihr Schadenersatz wegen verspäteter Abrechnung zu leisten. In der ersten Instanz hat die Klägerin beantragt, I. den Beklagten zu verurteilen,

- 1) über die von ihm getätigten Geschäfte hinsichtlich der Zerstreuung der 297.500,-- DM Aktien der K V -AG, welche sich im Besitz der K H AG befanden, und der 420.000,-- DM Aktien der K V -AG, die von der Bundesrepublik erworben sind, Rechnung zu legen, soweit es sich um restliche 90.000,-- DM handelt.
- 2) an die Klägerin 1.964,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 2.9.1955 zu zahlen.
- 3) an die Klägerin 11.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit dem 1.12.1956 zu zahlen.
- 4) diejenigen Aktien der K V -AG, die gemäß der Rechnungslegung zu 1) noch in seinen Händen sind, herauszugeben, hilfsweise diese Aktien an einen gerichtlich zur Zerstreuung zu bestellenden Treuhänder herauszugeben.
- 5) an die Klägerin den jetzigen Kurswert der Aktien der K V -AG zu zahlen, über die er gemäß der zu 1) gelegten Rechnung verfügt hat - mit Ausnahme der nach dem mit der Bundesrepublik Deutschland am 8. September 1956 geschlossenen Vergleich veräußerten Aktien.



II. festzustellen, daß der Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der der Klägerin dadurch entstanden ist und entsteht, daß der Beklagte nicht sofort, nachdem er aus der Zerstreuung der Aktien die Aufwendungen für ihren Erwerb herausgeholt hatte, mit der Klägerin abgerechnet und das Erlangte herausgegeben hat.

Der vorstehend erwähnte Klageposten zu Ziffer I. 3) betraf den Betrag von 11.000,-- DM, von dem der Beklagte in der ersten Instanz angegeben hatte, daß er ihn auf Grund des Vergleichs mit der Bundesrepublik vom 8. September 1956 für die Hingabe eines Nominalpakets von 55.000,-- DM erhalten habe.

Der Beklagte hat zu seinem Klageabweisungsantrag behauptet, er sei ermächtigt gewesen, die Transaktionen im eigenen Namen und mit eigenem Gewinn durchzuführen und er habe sie nicht als Geschäft der Klägerin zu führen brauchen. Der ihm von der Klägerin für den Ankauf der Aktien zur Verfügung gestellte Betrag von 210.000,-- DM sei ein Darlehn der Klägerin an ihn für diese Zwecke gewesen.

b) Das Arbeitsgericht hat durch Teilurteil vom 26. Mai 1961 wie folgt erkannt:

"Der Beklagte wird verurteilt:

- 1) Über die von ihm getätigten Geschäfte hinsichtlich der Zerstreuung der 297.500,-- DM Aktien der K V -AG, welche sich im Besitz der K H AG befanden, und der 420.000,-- DM Aktien der K V -AG, die von der Bundesrepublik erworben sind, wegen restlicher nominal 90.000,-- DM Aktien Rechnung zu legen.
- 2) der Klägerin 1.964,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 2.9.1955 zu zahlen.
- 3) der Klägerin 11.000,-- DM nebst 4 % Zinsen seit 1.12.1956 zu zahlen..."

3. a) Gegen dieses Urteil hat der Beklagte Berufung mit dem Ziel der Klageabweisung eingelegt. Nach der Darstellung des Urteils des Landesarbeitsgerichts hat er in der Berufungsinstanz erstmalig unter Beweisantritt behauptet, die Klägerin habe im zeitlichen Zusammenhang mit dem Vergleich, den der Beklagte am 8. September 1956 mit der Bundesrepublik geschlos-

sen hatte, ihm gegenüber auf alle ihre etwaigen Ansprüche aus den Transaktionen verzichtet. Diese Behauptung des Beklagten hat die Klägerin bestritten.

b) Die Klägerin hat in der Berufungsinstanz unter vorsorglicher Einlegung einer Anschlußberufung beantragt,

- 1) die Berufung gegen das Teilurteil des Arbeitsgerichts vom 26. Mai 1961, soweit sie sich auf Ziffer 1) des Tenors des Teilurteils des Arbeitsgerichts bezieht, uneingeschränkt und zu Ziffer 2) und 3) des Tenors des Teilurteils des Arbeitsgerichts mit der Maßgabe zurückzuweisen, daß der Beklagte zur Zahlung von zu Ziffer 2) 1.964,- DM und 4 % Zinsen seit dem 2.9.55 und zu Ziffer 3) 15.025,- DM nebst 4 % Zinsen von 5.500,-- DM seit dem 1.1.1958 von 2.100,-- DM seit dem 1.1.1957 von 1.800,-- DM seit dem 1.9.1957 von 1.875,-- DM seit dem 1.6.1958 von 1.875,-- DM seit dem 1.6.1959 von 1.875,-- DM seit dem 1.7.1960 verurteilt wird.
- 2) den Beklagten zu verurteilen, 62.500,-- DM Aktien der K V -AG herauszugeben, und zwar an die Klägerin, oder darin einzuwilligen, daß diese vom Gerichtsvollzieher L als derzeitigem Sequester an die Klägerin herausgegeben werden; hilfsweise, daß die Herausgabe an den Wirtschaftsprüfer Dr. B in K erfolgen soll bzw. insoweit die Einwilligung zur Herausgabe durch den Gerichtsvollzieher L erteilt werden soll.

Der in Ziffer 1) des vorstehenden Antrages der Klägerin erwähnte Betrag von 15.025,-- DM erklärt sich wie folgt: In der zweiten Instanz war unstreitig geworden, daß der Beklagte aus dem Vergleich mit der Bundesrepublik vom 8. September 1956 keinen Betrag von 11.000,-- DM erhalten hatte; ebenfalls war unstreitig geworden, daß der Beklagte von seinem aus den Transaktionen für sich behaltenen Nominalpaket von 90.000,-- DM ein Teilpaket von 10.000,-- DM zwecks Abdeckung der Unkosten seines Strafverfahrens zum Preis von 5.500,-- DM verkauft und in Höhe von 9.525,-- DM für die von ihm behaltenen Aktien Dividenden bezogen hatte. Das in Ziffer 2) des vorstehenden Antrages der Klägerin erwähnte Aktienpaket im Nominalwert von 62.500,-- DM ist der Rest dessen, was der Beklagte von dem ursprünglichen Nominal-



paket von 90.000,-- DM nach Abzug der Aktien noch besaß, die er zur Erfüllung des Vergleichs vom 8. September 1956 (Nominal: 20.000,-- DM) und zur Abdeckung seiner Strafverfahrenskosten (Nominal: 10.000,-- DM) verwandt hatte. Der prozessualen Zulässigkeit dieser Anträge der Klägerin hat der Beklagte widersprochen, und zwar dem Antrag der Klägerin zu Ziffer 1) insoweit, als darin seine Verurteilung zur Zahlung von 15.025,-- DM nebst Zinsen verlangt ist, dem Antrage der Klägerin zu Ziffer 2) in vollem Umfang.

c) Das Landesarbeitsgericht hat wie folgt erkannt:

"I. Das Urteil des Arbeitsgerichts Kiel wird abgeändert.

II. Die Berufung des Beklagten zu Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils wird zurückgewiesen. Die Berufung des Beklagten zu Ziffer 2 und 3 dieses Urteils wird mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Beklagte zur Zahlung von 1964,- DM und 4 % Zinsen seit dem 2.9.55 und zur Zahlung von 15.025,- DM nebst 4 % Zinsen von 5.500,-- DM seit dem 1.1.1958, von 2.100,-- DM seit dem 1.1.1957, von 1.800,-- DM seit dem 1.9.1957, von 1.875,-- DM seit dem 1.6.1958, von 1.875,-- DM seit dem 1.6.1959, von 1.875,-- DM seit dem 1.7.1960 verurteilt wird.

III. Der Beklagte wird verurteilt, 62.500,-- DM Aktien der K V -AG an den Wirtschaftsprüfer Dr. B in K herauszugeben bzw. in ihre Herausgabe an diesen durch den derzeitigen Sequester, Gerichtsvollzieher L , an Dr. B einzuwilligen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Der Streitwert wird auf 45.000,-- DM festgesetzt."

4. Mit der Revision verfolgt der Beklagte das Ziel der Klageabweisung weiter.

Entscheidungsgründe:I. Der Anspruch auf Rechnungslegung:

1. a) Zum Rechtsschutzinteresse für den von der Klägerin verfolgten Anspruch auf Rechnungslegung hat das Landesarbeitsgericht ausgeführt, ein solches sei auch noch zu bejahen, nachdem der Beklagte unter dem Druck des vorläufig vollstreckbaren erstinstanzlichen Urteils Rechnung gelegt habe; denn die vom Beklagten erteilte Rechnungslegung sei unvollständig gewesen, weil er den von ihm für die Aktienzerstreuung angegebenen Aufwand von 1.336,- DM nur summarisch und nicht im einzelnen angegeben habe.

Diese Begründung des Landesarbeitsgerichts ist fehlerhaft: Die von der Klägerin verlangte Rechnungslegung sollte sich gar nicht darauf erstrecken, wie sich der Unkostenposten von 1.336,-- DM im einzelnen zusammensetzte. Dieser Unkostenposten war zwischen den Parteien nach dem von der Revision nicht weiter angegriffenen Tatbestand des angefochtenen Urteils unstreitig. Die Klägerin hat darüber gar keine Rechnungslegung verlangt, sondern nur eine solche über das Paket im Nominalwert von 90.000,- DM, das der Beklagte behalten hatte, nachdem er an die Klägerin 210.000,-- DM zurückgezahlt und ein Teilpaket im Nominalwert von 120.000,-- DM an F gegeben hatte. Deshalb ließ sich das Rechtsschutzinteresse für eine Rechnungslegung über diesen Posten nicht damit begründen, daß noch über einen anderen, zudem unstreitigen, Posten Unklarheiten bestünden.

b) Die Revision will möglicherweise gegenüber der Klage auf Rechnungslegung rügen, es habe von vornherein an einem Rechtsschutzinteresse für die von der Klägerin verlangte Rechnungslegung gefehlt, weil der Beklagte bereits am 11. Oktober 1955 dem Vorstandsvorsitzer F Rechnung gelegt habe. Inwieweit dies geschehen ist, ist im Urteil des Landesarbeitsgerichts nicht festgestellt.



Aber selbst wenn die dahingehende Behauptung des Beklagten zuträfe, könnte damit das Rechtsschutzinteresse der Klägerin an einer erneuten Rechnungslegung durch den Beklagten nicht in Frage gestellt werden. Wie bereits erörtert, ging es der Klägerin bei ihrem Rechnungslegungsbegehren nur um die Aufklärung des Verbleibs von Aktien im Nennwert von 90.000,-- DM und damit um das Paket, das der Beklagte für sich behalten hatte, nachdem er 210.000,-- DM an die Klägerin erstattet und ein Paket im Nominalwert von 120.000,-- DM an F gegeben hatte. Der Beklagte hat aber nicht behauptet, daß er die Klägerin darüber informiert habe, was mit dem Paket über 90.000,-- DM geschehen sei, nachdem er an F ein Paket im Nominalwert von 120.000,-- DM gegeben hatte. Zu einer solchen Information hatte der Beklagte auch von seinem Standpunkt aus gar keinen vernünftigen Anlaß, weil er für sich in Anspruch nahm, das Paket gehöre ihm als Frucht seines im eigenen Namen und für eigene Rechnung getätigten Geschäftes. Damit stimmt zudem überein, daß es noch in erster Instanz für die Klägerin unklar war, wieviel der Beklagte von diesem Paket im Zeitpunkt der Klageerhebung (Mai 1959) noch in Händen hatte. Denn die Klägerin ging noch in der ersten Instanz ausweislich ihres damaligen Klageantrages zu Ziffer I. 3) davon aus, der Beklagte habe davon Nominalwerte in Höhe von 55.000,-- DM zur Erfüllung des Vergleiches mit der Bundesrepublik vom 8. September 1956 zur Verfügung gestellt und dafür 11.000,-- DM erhalten; das traf, wie in der Berufungsinstanz unstreitig geworden ist, nicht zu, weil der Beklagte von seinem Paket für die Vergleichserfüllung nur Nominalwerte in Höhe von 20.000,-- DM zur Verfügung gestellt hatte und dafür keine 11.000,-- DM für sich erhalten hat.

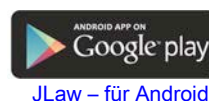
c) Diese Umstände und die seither aufgetretenen tiefgehenden Differenzen zwischen den Parteien führen aber dann zu einer Bejahung des Rechtsschutzinteresses für das Begehren der Klägerin auf Rechnungslegung.



Daß der Beklagte nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils unter dem Druck der vorläufigen Vollstreckbarkeit Rechnung erteilt hatte, führte auch nicht zum nachträglichen Fortfall des Rechtsschutzinteresses. Denn wenn der B e k l a g t e die Rechtmäßigkeit seiner in der ersten Instanz geschehenen Verurteilung zur Rechnungslegung mit der Berufung angriff, hatte die Klägerin schon im Hinblick auf § 717 ZPO trotz geschehener Rechnungslegung ein Rechtsschutzinteresse daran, geklärt zu wissen, ob sie insoweit ihr in erster Instanz erstrittenes Urteil auf Rechnungslegung zu Recht oder zu Unrecht erhalten hatte.

2. In m a t e r i e l l r e c h t l i c h e r B e z i e h u n g hängt die Berechtigung der Klage auf Rechnungslegung davon ab, ob der Klägerin in bezug auf das Aktienpaket, das der Beklagte im Nominalwert von 90.000,- DM für sich behalten hat, Rechte zustehen. Denn ein Rechnungslegungsanspruch ist immer nur dann gegeben, wenn sich daraus, daß Rechnung gelegt wird, für denjenigen, der die Rechnungslegung verlangt, Rechte ergeben können, für deren Verwirklichung er auf tatsächliche Angaben aus der begehrten Rechnungslegung angewiesen ist. Eine allgemeine Pflicht zur Rechnungslegung besteht nicht (vgl. auch BAG AP Nr. 1 und Nr. 2 zu § 242 ^{BGB} Auskunftspflicht; BAG AP Nr. 1 zu § 61 HGB).

a) Hinsichtlich des Aktienpakets im Nominalwert von 90.000,- DM, das der Beklagte für sich behalten hat, hat das Landesarbeitsgericht angenommen, der Beklagte habe kraft des zwischen den Parteien gegebenen Arbeitsverhältnisses und des daraus von der Klägerin hergeleiteten und ausgeübten Direktionsrechtes verpflichtet werden sollen, die ihm von der Klägerin aufgetragene und vorfinanzierte Zerstreuungsaktion mit den von ihm aufgekauften Aktien im Interesse der Klägerin voll durchzuführen und mit dieser Aktion nicht bereits dann aufzuhören, sobald er der Klägerin den für den Aktienaufkauf erhaltenen Geldbetrag zurückzahlen konnte. Daraus hat das Landesarbeitsgericht in rechtlicher Beziehung hergeleitet, der Beklagte sei ver-



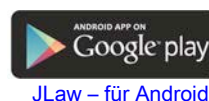
pflichtet, die noch in seinem Besitz befindlichen Aktien im Nominalwert von 65.000,-- DM an einen Treuhänder herauszugeben. Diese tatsächliche Annahme des Landesarbeitsgerichts über das, was dem Beklagten von der Klägerin aufgetragen worden sei, wird von der Revision im Ergebnis ohne Erfolg angegriffen.

Die Revision rügt in umfangreichen Ausführungen, das Landesarbeitsgericht habe nicht ohne eingehende Auseinandersetzung mit der gegenteiligen Darstellung des Beklagten und nicht ohne Erhebung der vom Beklagten erbotenen zahlreichen Beweise zu der tatsächlichen Annahme kommen können, daß ihm von der Klägerin kraft ihres Direktionsrechtes als Arbeitgeberin aufgetragen worden sei, im Interesse der Klägerin die Zerstreuungsaktion voll durchzuführen und dabei erzielte Vorteile an die Klägerin herauszugeben.

Diese Prozeßrügen des Beklagten gehen aber aus folgenden Gründen fehl:

b) Geht man einmal in tatsächlicher Beziehung von der Darstellung der K l ä g e r i n aus, sie habe den Beklagten als ihren Angestellten in der Weise angewiesen, wie es das Landesarbeitsgericht angenommen hat, so durfte der Beklagte die daraus erlangten Vorteile in keinem Falle behalten:

Es war zwar der Klägerin nach § 65 Abs. 6 AktG verboten, den Beklagten zu beauftragen, für ihre Rechnung, d.h. mit dem von der Klägerin zur Verfügung gestellten Betrag von 210.000,-- DM, die Aktien aus dem unmittelbaren und mittelbaren Bundesbesitz zu erwerben. Nachdem das aber geschehen war, berechnete die aus § 65 Abs. 6 AktG folgende Ungültigkeit des dem Beklagten erteilten Auftrages diesen trotzdem nicht, von dem ihm von der Klägerin erteilten Auftrag abzuweichen: Der Gesamtsinn des § 65 AktG geht dahin, die Gefahren zu vermeiden, die der Aktiengesellschaft selbst, ihren Aktionären, ihren Gläubigern und dem Publikum dadurch entstehen können, daß eine Aktiengesellschaft selbst oder durch andere für ihre Rechnung eigene Aktien erwirbt (vgl. Baumbach-Hueck, AktG, 11.Aufl., 1961, § 65 Anm. 1 A; Gadow-Heinichen,



AktG, 2.Aufl., Bd. 1, 1961, § 65 Anm. 1). Eine solche Gefahrenlage sollte aber nach der Darstellung der Klägerin nur vorübergehend, nicht endgültig, bestehen, weil ihr Ziel dahin ging, die für ihre Rechnung durch den Beklagten erworbenen Aktien wieder zu zerstreuen. Wenn diese Zerstreuerung durchgeführt wurde, war keines der soeben gekennzeichneten Gefahrenmomente, wie sie sich aus dem Erwerb eigener Aktien ergeben können und vom Gesetz in § 65 AktG bekämpft werden, mehr gegeben. Es war dann der Zustand gegeben, wie er gegeben gewesen wäre, wenn die Klägerin die Zerstreuungsaktion mit Hilfe einer Bank und ohne Verstoß gegen § 65 AktG durchgeführt hätte. Unter diesen Umständen aber mußte der Beklagte als der maßgebliche Finanzierungsfachmann der Klägerin und als deren langjähriger leitender Angestellter kraft seiner a r b e i t s v e r t r a g l i c h e n T r e u e p f l i c h t alles tun, um den interimistischen illegalen Zustand, der durch den Erwerb der Aktien für Rechnung der Klägerin gegeben war, baldigst zu beheben und die Zerstreuungsaktion im Sinne der ihm erteilten Weisungen durchzuführen. Denn damit hätte er einen legalen Endzustand hergestellt, der nicht mehr die von § 65 AktG bekämpften Gefahrenmomente enthielt (so auch der BGH in dem gegen den Beklagten ergangenen Strafurteil).

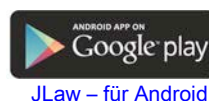
Deshalb konnte, wenn man von der Darstellung der Klägerin ausgeht, diese vom Beklagten verlangen, daß er die Zerstreuungsaktion durchführte und etwaige daraus erzielte Vorteile an die Klägerin abführte.

c) Geht man dagegen einmal in tatsächlicher Beziehung von der Darstellung d e s B e k l a g t e n aus, die Klägerin habe sich von vornherein oder später in der Form eines Erlaßvertrages damit e n v e r s t a n d e n erklärt, daß der Beklagte die aus den Transaktionen erzielten Vorteile f ü r s i c h b e h i e l t, so ist die Rechtslage nicht anders: Eine etwaige anfängliche oder nachträgliche Parteiabsprache wäre wegen Sittenwidrigkeit nach § 138 Abs. 1 BGB nichtig und würde daher die soeben erörterte Treuepflicht des Beklagten aus seinem Arbeitsverhältnis, um die Interessen



der Klägerin und die Herstellung eines legalen Endzieles besorgt zu sein, unberührt lassen und ihn wiederum zur restlosen Durchführung der Zerstreuungsaktion und zur Herausgabe der aus den Transaktionen erzielten Vorteile verpflichten. Die Sittenwidrigkeit einer - anfänglichen oder nachträglichen - Parteiabsprache dahingehend, der Beklagte dürfe die Zerstreuungsaktion im eigenen Interesse durchführen und daraus erzielte Vorteile für sich behalten, ergibt sich daraus, daß das ethische Minimum und damit Mindestanforderungen der Rechtsmoral verletzt werden, wenn ein leitender Angestellter einer Aktiengesellschaft, die trotz ihrer privaten Rechtsform ausschließlich wichtigen öffentlichen Interessen und damit der Allgemeinheit dient, sich ohne sachlichen Grund Vorteile erheblicher Art für eine Tätigkeit versprechen und gewähren läßt, die zu seinen Arbeitspflichten gehört, für die er sein nicht unbeachtliches Gehalt erhält. Solche Vorteile stellen sich bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung als eine untragbare und durch nichts gerechtfertigte Beschenkung des Angestellten auf Kosten der Allgemeinheit dar, die vor der Rechtsordnung keinen Bestand haben kann. Das Bewußtsein der Vorwerfbarkeit der Unsittlichkeit müßte der Beklagte wegen des objektiven Sachverhalts als gegeben gegen sich gelten lassen (vgl. BAG AP Nr. 1 zu § 138 BGB).

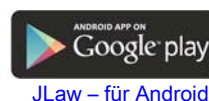
3. Es ergibt sich somit zusammengefaßt, daß der Beklagte die Zerstreuungsaktion durchführen mußte und nicht abbrechen durfte und daß er in keinem Falle die Vorteile für sich behalten darf, die er durch das Behalten eines Aktienpakets mit einem Nominalwert von 90.000,-- DM hatte. Deshalb hat die Klägerin gegen den Beklagten einen Anspruch auf Herausgabe des Aktienpakets, das der Beklagte für sich behalten hat, an einen Dritten, damit dieser die vom Beklagten abgebrochene Zerstreuungsaktion im Interesse der Klägerin beendet. Die Klägerin hat gegen den Beklagten auch einen Anspruch auf die Vorteile, die ihm bisher dadurch erwachsen sind, daß er das Aktienpaket behalten oder für eigene Zwecke verwendet hat. Die mit diesem Inhalt gegebenen Ansprüche rechtfertigen ihren



Anspruch auf Rechnungslegung deshalb, weil sie dadurch in die Lage versetzt wird, ihre gekennzeichneten Ansprüche zu realisieren. Deshalb ist die Revision des Beklagten unbegründet, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Rechnungslegung wendet.

II. Hinsichtlich der geschehenen V e r u r t e i l u n g zur Herausgabe von Aktien im N e n n w e r t v o n 6 2 . 5 0 0 , - - D M an einen Treuhänder gemäß Ziffer III des Tenors des angefochtenen Urteils rügt die Revision als Verletzung von § 537 ZPO, über diesen Anspruch habe das Landesarbeitsgericht nicht entscheiden dürfen, weil dieser Anspruch noch beim Arbeitsgericht anhängig gewesen sei. Diese Rüge der Revision ist begründet:

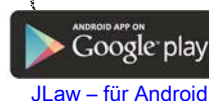
1. Wie der Bundesgerichtshof in BGHZ 30, 213 ff. unter Aufgabe einer teilweise anderslautenden früheren Rechtsprechung entschieden hat, besteht keine Zuständigkeit des Rechtsmittelgerichts, von sich aus oder auf nur einseitigen Antrag einer Partei hin über den Teil des Streitgegenstandes zu entscheiden, der nach Erlaß eines Teilurteils durch das erstinstanzliche Gericht noch bei diesem anhängig geblieben ist. Ausnahmen von diesem Grundsatz hat der Bundesgerichtshof, soweit es hier interessiert, nur für den Fall zugelassen, daß bei einer Stufenklage das Berufungsgericht zu einer A b w e i s u n g des Auskunftsanspruches kommt, den das erstinstanzliche Gericht im Wege des Teilurteils z u g e s p r o c h e n hat. In einem solchen Fall ist auch das Berufungsgericht befugt, die Abweisung der noch in der unteren Instanz anhängigen Ansprüche der zweiten und dritten Stufe selbst auszusprechen, wenn durch die Verneinung des Auskunftsanspruches die bedingten weiteren Ansprüche ohne weiteres entfallen. Ein solcher Fall kommt aber vorliegend nicht in Betracht, weil, wie zu Ziffer I. dieser Entscheidungsründe ausgeführt, ein Anspruch der Klägerin auf Rechnungslegung gegeben ist. Diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs hat auch die Billigung der Literatur gefunden (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 27. Aufl., 1963,



§ 537 Anm. 1 B; § 301 Anm. 1; Stein-Jonas, ZPO, 18. Aufl., § 537 Anm. I 1; Rosenberg, Lehrbuch des DZPR, 9. Aufl., 1961, § 137 II, S. 682). Ihr ist aus den vom Bundesgerichtshof angeführten Gründen (Ordnung des Rechtsmittelgefüges und Verhinderung der Verkürzung der Tatsacheninstanzen) beizutreten.

2. Im vorliegenden Fall hatte die Klägerin in der ersten Instanz mit ihrem Klageantrag zu Ziffer I 4 im Wege der Stufenklage auch die Herausgabe der Aktien verlangt, über deren Verbleib der Beklagte gemäß dem erstinstanzlichen Antrag zu Ziffer I 1 Rechnung legen sollte. Damit war auch *d i e s e r* Streitgegenstand in der ersten Instanz anhängig. Denn es ist gerade der Sinn der Stufenklage, auch die Rechtshängigkeit des Hauptanspruches schon mit der Erhebung der Stufenklage und trotz fehlender bestimmter Angabe des Gegenstandes des Hauptanspruches zu begründen (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 254 Anm. III 1). Über diesen in erster Instanz anhängigen Hauptanspruch hatte das Arbeitsgericht in seinem Teilurteil auch nicht entschieden. Dem Landesarbeitsgericht war es daher verwehrt, über diesen noch in erster Instanz anhängigen Anspruch auf den bloßen Antrag der Klägerin hin und gegen den Willen des Beklagten zu entscheiden. Der gegenteilige Wille des Beklagten ergibt sich daraus, daß er der Entscheidung über diesen Antrag ausdrücklich widersprochen hat.

3. Der somit gegebene Verstoß des Landesarbeitsgerichts gegen § 537 ZPO macht die Aufhebung des angefochtenen Urteils notwendig, soweit in ihm der Beklagte gemäß Ziffer III des Tenors des Urteils des Landesarbeitsgerichts zur Herausgabe von Aktien im Nennwert von 62.500,-- DM an einen Treuhänder verurteilt worden ist. Der dahingehende zweitinstanzliche Antrag der Klägerin ist auf die Revision des Beklagten als unzulässig abzuweisen. Über den Anspruch auf Herausgabe von Aktien an einen Treuhänder hat das erstinstanzliche Gericht zu entscheiden, bei dem der Anspruch noch rechtshängig ist; insoweit ist der Rechtsstreit an das Gericht der ersten Instanz zurückzuverweisen.



III. Hinsichtlich der geschehenen V e r u r t e i l u n g zur Zahlung von 1.964, -- DM nebst Zinsen hat der Beklagte nur die materiellrechtlichen Angriffe erhoben, die darauf abzielen, daß er nicht verpflichtet sei, den Vorteil aus den geschehenen Transaktionen an die Klägerin abzuführen. Daß diese Angriffe nicht durchgreifen, ist oben zu Ziffer I. 2. dieser Entscheidungsgründe bereits ausgeführt, worauf hier verwiesen werden kann. Insoweit ist die Revision des Beklagten daher als unbegründet zurückzuweisen.

IV. Hinsichtlich der geschehenen V e r u r t e i l u n g zur Zahlung von 15.025, -- DM nebst Zinsen:

1. Die Revision hat in prozessualer Beziehung insoweit nicht innerhalb der Revisionsbegründungsfrist gerügt, daß hinsichtlich eines Teilbetrages von 5.500,-- DM (Aktienverkauf) das Landesarbeitsgericht § 537 ZPO ebenso verletzt habe, wie das oben zu Ziffer II dieser Entscheidungsgründe erörtert worden ist. Sie hat nur gerügt, insoweit liege eine unzulässige Klageänderung vor.

Diese Rüge ist indessen unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat es für sachdienlich erklärt, daß die Klägerin von ihrem erstinstanzlichen Antrag auf Zahlung von 11.000,--DM (Erlös aus dem Vergleich vom 8. September 1956 mit der Bundesrepublik) zu ihrem zweitinstanzlichen Antrag auf Zahlung von 15.025,-- DM (5.500,-- DM aus Aktienverkauf und 9.525,-- DM Dividendenbezüge) nebst Zinsen übergegangen ist. Diese Entscheidung des Landesarbeitsgerichts nach § 264 ZPO darüber, daß die Klageänderung sachdienlich sei, kann die Revisionsinstanz nur daraufhin überprüfen, ob sie aus willkürlichen oder zweckfremden Erwägungen getroffen worden ist (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 264 Anm. II 2 zu N. 8). Ein solcher Verstoß ist nicht zu erkennen. Dann brauchte das Landesarbeitsgericht aber auch den erstinstanzlichen Zahlungsantrag zu Ziffer I 3 über 11.000,-- DM nicht abzuweisen. Denn durch Ziffer II des Tenors des Urteils des Landesarbeitsge-



richts ist klargestellt, daß diese Verurteilung infolge der Klageänderung gegenstandslos geworden ist.

2. Der Sache nach ergibt sich die Pflicht zur Herausgabe dieses Betrages, der rechnerisch nicht weiter streitig ist, aus der bereits erörterten (vgl. oben Ziffer I 2 dieser Entscheidungsgründe) arbeitsvertraglichen Treuepflicht des Beklagten. Deshalb ist die Revision des Beklagten zurückzuweisen, soweit sie sich gegen die Verurteilung zur Zahlung dieses Postens wendet.

gez. Dr. Boldt Wichmann Dr. Stumpf
 Schulte Weimer

